

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer-, sowie der Sulzbacher Straße

in der ab dem 01.01.2015 gültigen Fassung

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Als Gebühren sind zu zahlen:
 - a) die Betreuungsgebühren
und
 - b) das Verpflegungsgeld
2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten.
3. Das Verpflegungsgeld wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in den Kindertagesstätten erhoben. Es wird pauschaliert, ausgehend von 20 Tagen/Monat festgesetzt und erhoben.
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach wird ermächtigt, die Höhe des Verpflegungsgeldes auf der Grundlage der Bezugskosten für den Bereich der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus festzusetzen.
4. Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
5. Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich ebenfalls für einen vollen Monat zu entrichten. Lediglich bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes von mindestens einer Woche wird das anteilige Entgelt erstattet, wenn die Meldung bis spätestens zum Donnerstag der Vorwoche erfolgt.

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung für das Einzelkind einer Familie

1. 1 Kindergartenplatz (Modul 1) (Betreuungszeit 07.30 – 13.00 Uhr)	146,00 €
1.2 Kindergartenplatz (Modul 2) (Betreuungszeit 07.30 – 14.00 Uhr)	173,00 €
1.3 Kindergartenplatz (Modul 3) (Betreuungszeit 07.30 – 15.30 Uhr)	255,00 €
1.4 Kindergartenplatz (Modul 4) (Betreuungszeit 07.30 – 17.00 Uhr)	300,00 €

2. Zusatzzeiten werden mit 5,00 € pro gebuchter Stunde zu den Kosten des jeweiligen Moduls berechnet und sind schriftlich bei der Leitung mit Vorlaufzeit (1 Woche) mittels Vordruck zu beantragen.

3. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig kommunale Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus, reduzieren sich die Gebühren für jedes zweite und jedes weitere Kind um 30,00 €

4. Sofern das Land Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde nur Gebühren in Höhe des den Freistellungsbetrag übersteigenden Betrages. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt

wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

5. Der Deckungsgrad der Gebühren ist jährlich zu überprüfen. Bei einer Steigerung des Fehlbetrages um mehr als 5 % sind die Gebühren anzupassen.

§ 3 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

2. Die Benutzungsgebühr wird am 5. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

3. Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten (z.B. Schließzeiten, Feiertage) weiter zu zahlen. Das pauschalierte Verpflegungsgeld wird mit den Benutzungsgebühren fällig, ansonsten siehe § 1 Abs. 3.

4. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Benutzungs-gebühren und Verpflegungskosten entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Amt des Main-Taunus-Kreises beantragt werden. Darüber hinaus wird der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach ermächtigt, in besonderen wirtschaftlichen Notfällen über eine Kosten-übernahme gesondert zu entscheiden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren oder Verpflegungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Liederbach am Taunus tritt am 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Fassung vom 11.12.2009 außer Kraft.

65835 Liederbach am Taunus, 21.11.2014

gez.
Eva Söllner
Bürgermeisterin

I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer-, sowie der Sulzbacher Straße

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), und der §§ 1, 2, 4, 5, 5 a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Sitzung am 21.12.2017 folgenden

I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer-, sowie der Sulzbacher Straße

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuung für das Einzelkind einer Familie
 1. Kindergartenplatz (Modul 1) (Betreuungszeit 07.30 – 13.00 Uhr) 154,00 €
 2. Kindergartenplatz (Modul 2) (Betreuungszeit 07.30 – 14.00 Uhr) 183,00 €
 3. Kindergartenplatz (Modul 3) (Betreuungszeit 07.30 – 15.30 Uhr) 270,00 €
 4. Kindergartenplatz (Modul 4) (Betreuungszeit 07.30 – 17.00 Uhr) 318,00 €

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer-, sowie der Sulzbacher Straße tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Die Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Liederbach am Taunus, 21.12.2017

Der Gemeindevorstand - Eva Söllner - Bürgermeisterin

II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer Straße sowie der Sulzbacher Straße

Art 1

Die Präambel ändert sich wie folgt:

Präambel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 ([GVBl. S. 69](#)) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 ([GVBl. S. 59](#)), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618))

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liederbach am Taunus in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehenden

II. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer Straße sowie der Sulzbacher Straße

beschlossen:

Art 2

§ 2 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Absatz 1

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Liederbach am Taunus jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 1
Ziffer 1.1 = Modul 1 / 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr = 154,00 € und
Ziffer 1.2 = Modul 2 / 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr = 183,00 €
dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und

4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1.3 und Ziffern 1.4. dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe **unter Berücksichtigung von Ziffer 1 dieser Satzungsänderung anteilig** für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde:

Ziffer 1.3. = Modul 3 / 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr = 56,00 €

Ziffer 1.4. = Modul 4 / 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr = 98,00 €

Absatz 2

Zusatzzeiten werden mit 5,00 € pro gebuchter Stunde zu den Kosten des jeweiligen Moduls berechnet und sind schriftlich bei der Leitung mit Vorlaufzeit (1 Woche) mittels Vordruck zu beantragen.

Die folgenden Absätze

- | | |
|----------|--|
| Absatz 3 | Ermäßigung Geschwisterkinder |
| Absatz 4 | Bambini-Programm |
| Absatz 5 | jährliche Überprüfung der Drittel-Regelung |

entfallen ersatzlos.

Art. 3

Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Art. 4

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Die Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Liederbach am Taunus, 22.06.2018

Der Gemeindevorstand - Eva Söllner - Bürgermeisterin